



Inhaltsangabe:

Seite

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und des Bürgermeisters der Gemeinde Ascheberg im Juni 2009 1
2. Festsetzung der Straßenbezeichnung für die Straße im Bebauungsplangebiet „Portenkamp Erweiterung“ in der Ortschaft Ascheberg 3
3. Rechtsverbindlichkeit der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord, Teil IV“ in der Ortschaft Ascheberg 5
4. Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes A 6 „Hoveloh II – neu“ in der Ortschaft Ascheberg 8
5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren Ascheberg K 15n 11
6. Gewässerunterhaltungsarbeiten im Gebiet des Wasserverbandes Amelsbüren-Hilrup 12

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und des Bürgermeisters der Gemeinde Ascheberg im Juni 2009

Gemäß § 15 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NW S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514) und §§ 24 und 75 b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV NW S. 592), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.03.2008 (GV NW S. 222), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Rates der Gemeinde Ascheberg in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Ascheberg auf.

Es ist festgelegt, dass die im Jahr 2009 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen am Tag der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden (§ 11 Kommunalwahlgesetz).

Voraussichtlicher Wahltermin ist der 07.06.2009.

Die Wahlvorschläge müssen daher nach den vorgeschriebenen Mustern bis spätestens am

Montag, 20.04.2009, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Wahlamt der Gemeinde Ascheberg im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer D.12, eingegangen sein.

Findet die Wahl abweichend von dem genannten voraussichtlichen Termin statt, ist die 48-tägige Ausschlussfrist von dem neu festgelegten Wahltermin zu berechnen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Sind Parteien oder Wählergruppen in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so können diese nur einen Wahlvorschlag einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben.

Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner

- a) in Wahlbezirken bis zu 5.000 Einwohnern von 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern (§ 15 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz)
- b) für die Reserveliste von mindestens einem von Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebietes, und zwar mindestens von fünf und höchstens von 100 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz)
- c) für die Wahl des Bürgermeisters von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten, wie die Vertretung Mitglieder hat (somit insgesamt 140), persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Einzelbewerber (§ 46 d Abs. 1 Kommunalwahlgesetz).

Die Texte des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung können beim Wahlamt der Gemeinde Ascheberg angefordert und auch im Internet unter der folgenden Adresse aufgerufen werden: www.im.nrw.de/bue/93.htm#

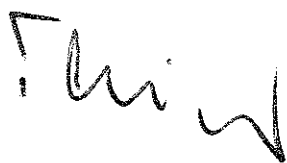
Bürger der Europäischen Union, die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Das Wahlgebiet der Gemeinde Ascheberg ist in 16 Wahlbezirke aufgeteilt. Die Abgrenzung der einzelnen Wahlbezirke ist am 27.06.2008 im Amtsblatt der Gemeinde Ascheberg Nr. 5/2008 öffentlich bekannt gemacht worden.

Die für die Wahlvorschläge maßgeblichen amtlichen Vordrucke werden ab sofort beim Wahlamt der Gemeinde Ascheberg im Rathaus, Dieningstraße 7, Zimmer D.12, bereitgehalten. Dort können auch die Abgrenzung der Wahlbezirke und die gesetzlichen Bestimmungen über die Kommunalwahl eingesehen werden.

Ascheberg, 31. Juli 2008

Der Bürgermeister
In Vertretung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thimm', written in a cursive style.

(Thimm)

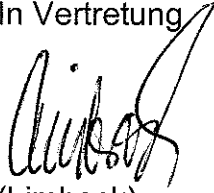
Bekanntmachung

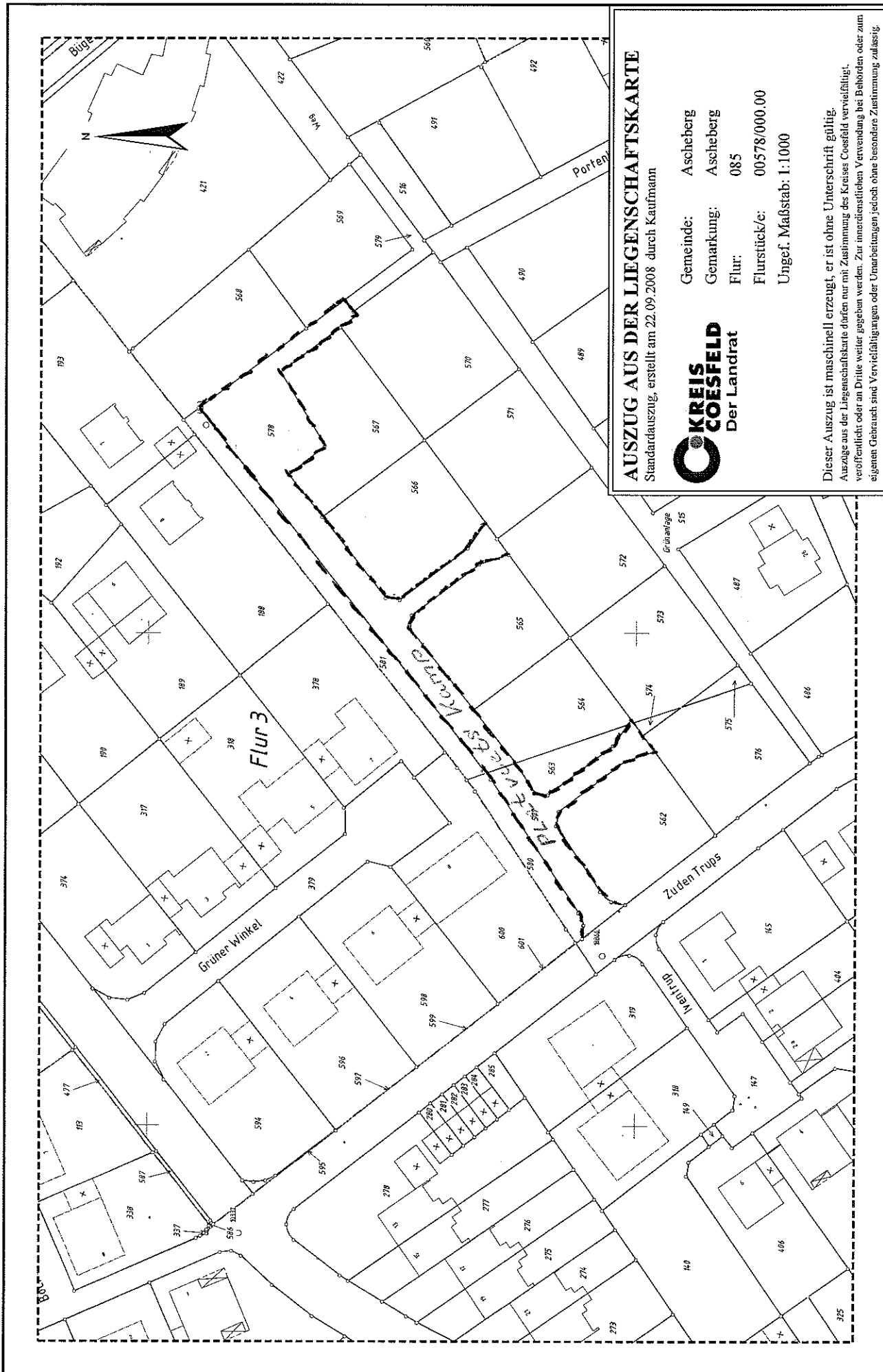
über die Festsetzung der Straßenbezeichnung für die Straße im
Bebauungsplangebiet „Portenkamp Erweiterung“ in der Ortschaft Ascheberg

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner 27. Sitzung am 25.09.2008 die
Festsetzung der Straßenbezeichnung „**Platvoets Kamp**“ für die Straße im
Bebauungsplangebiet A 12 „Portenkamp-Erweiterung“ beschlossen.

Der Lageplan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Ascheberg, 30 .09.2008

In Vertretung

(Limbock)
Beigeordneter



AUSZUG AUS DER LIEGENSCHAFTSKARTE
Standardauszug, erstellt am 22.09.2008 durch Kaufmann



Gemeinde: Ascheberg
Gemarkung: Ascheberg
Flur: 085
Flurstück/e: 00578/000.00
Ungef. Maßstab: 1:1000

Dieser Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.
Auszüge aus der Liegenschaftskarte dürfen nur mit Zustimmung des Kreises Coesfeld veröffentlicht,
veröffentlicht oder an Dritte weiter gegeben werden. Zur innersdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum
eigenen Gebrauch sind Vervielfältigungen oder Umarbeitungen jedoch ohne besondere Zustimmung zulässig.

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord, Teil IV“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 25.09.2008 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord, Teil IV“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I Nr. 64, S. 3316), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV. NRW. S. 615).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord, Teil IV“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Änderung erfolgt aufgrund eines Antrages auf Betriebserweiterung, die eine Veränderung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft notwendig macht.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Hinweise:

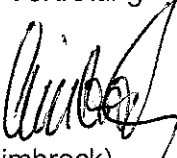
1. Nach § 215 Baugesetzbuch:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 1. 10.2008
Der Bürgermeister
In Vertretung


(Limbrock)
Beigeordneter

--- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
--- A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord, Teil IV“

D Änderungsbereich

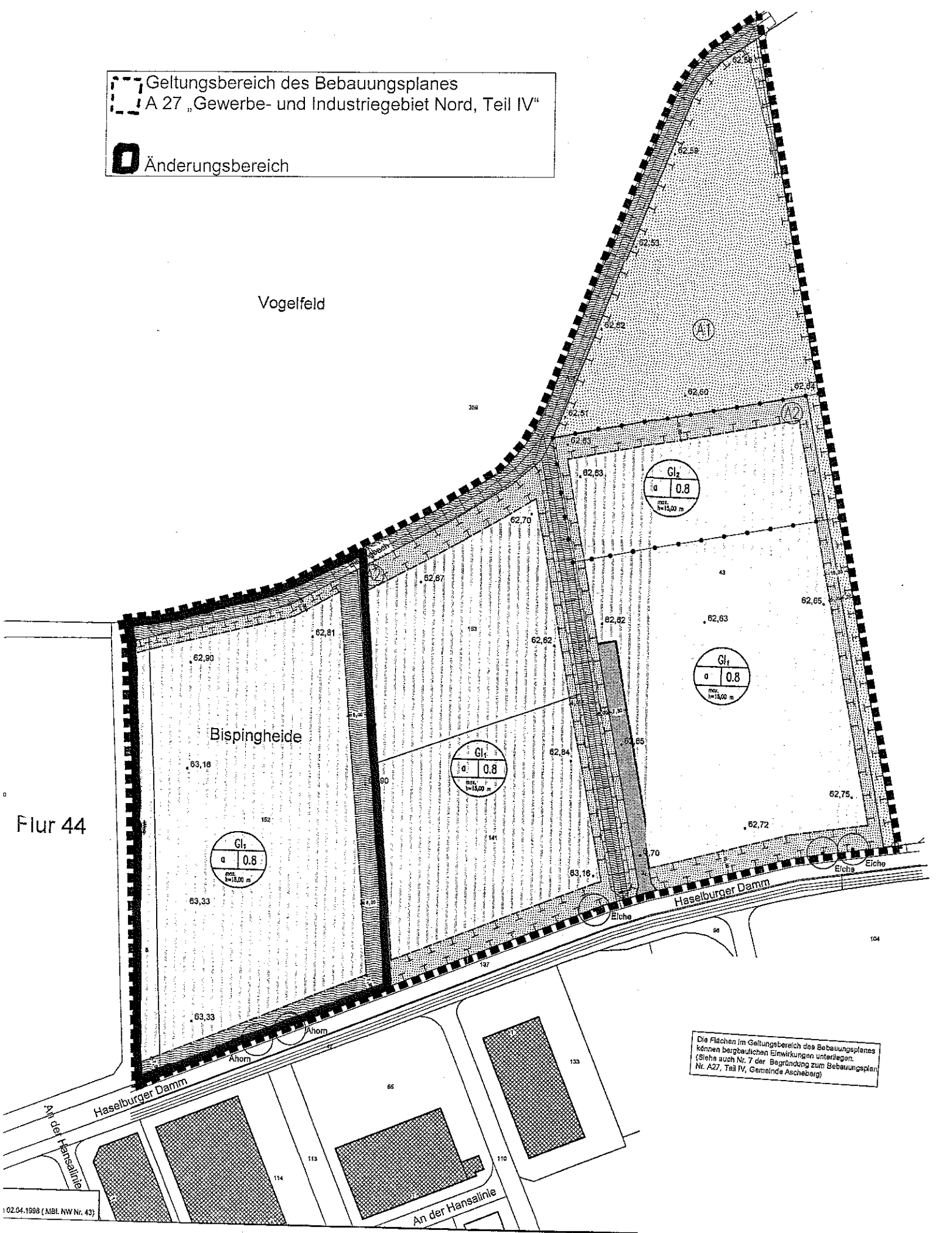
Vogelfeld

Flur 44

Bispingheide

Haselburger Damm

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können bergbauartigen Einwirkungen unterliegen. (Siehe auch Nr. 7 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. A27, Teil IV, Gemeinde Ascheberg)



Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes A 6 „Hoveloh II – neu“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 25.09.2008 den Bebauungsplan 6 „Hoveloh II - neu“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I Nr. 64, S. 3316), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV. NRW. S. 615).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Der Bebauungsplan A 6 „Hoveloh II - neu“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Anlass für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist die Möglichkeit, den Plan den zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften anzupassen und auch Gesetzesänderungen einzuarbeiten. Die textlichen Festsetzungen wurden den heutigen Bedürfnissen der Betroffenen angepasst.

Darüber hinaus wies der Plan Unstimmigkeiten mit der Örtlichkeit auf, die überwiegend durch Anträge auf Befreiungen von den Festsetzungen bzw. durch veraltetes Kartenmaterial entstanden sind und als redaktionelle Korrekturen ebenfalls aufgenommen wurden.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den *A.* .10.2008
Der Bürgermeister
In Vertretung

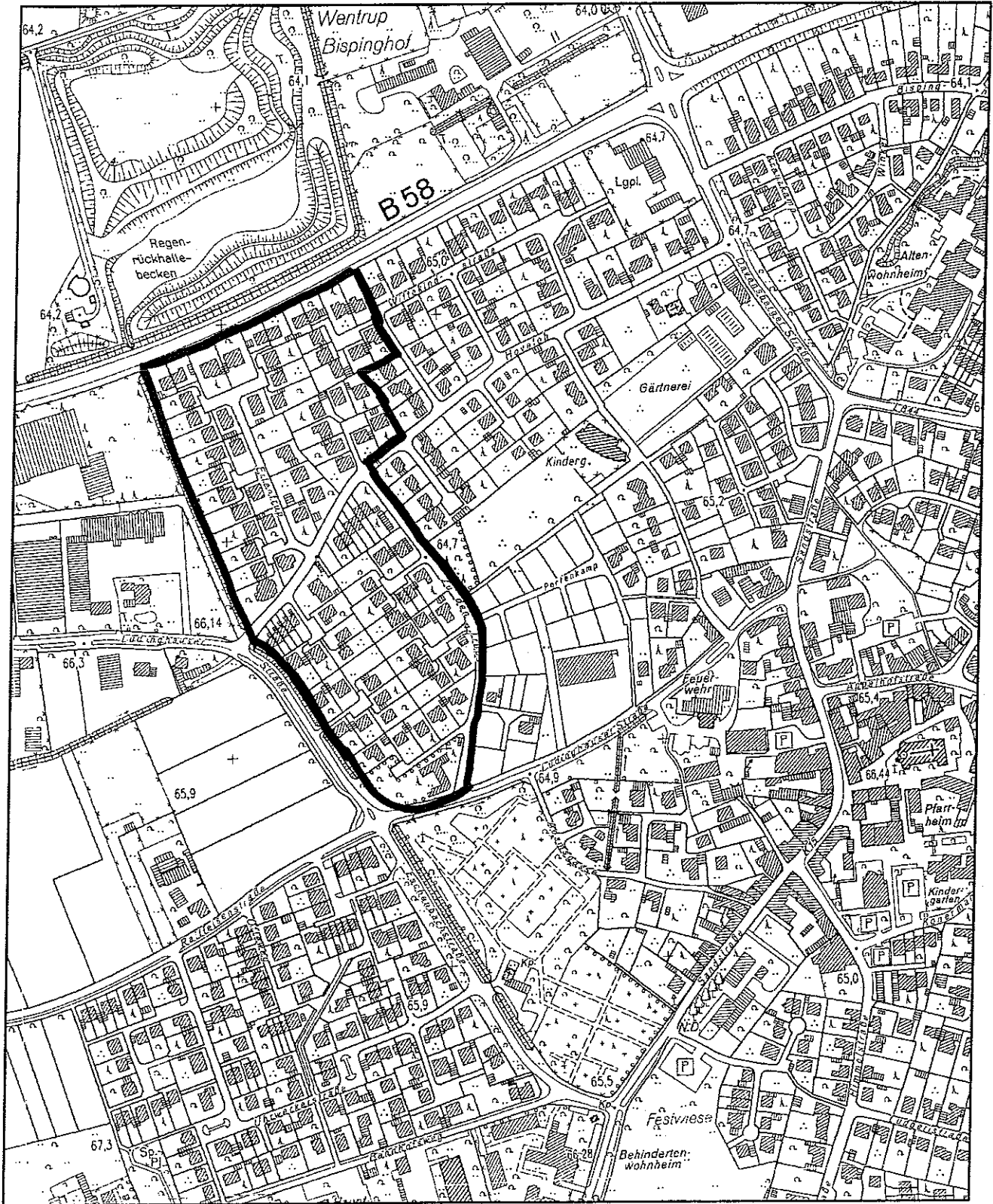


(Limbrock)
Beigeordneter

Geltungsbereich des
Bebauungsplanes

A 6 „Hoveloh II – neu“

1:5000



Maßstab 1:5000 Meter

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
-Flurbereinigungsbehörde-

59494 Soest, den 09.09.2008
Stiftstraße 53
Telefon: 02921/108 - 0
Telefax: 02921/108 - 167
E-Mail:
poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de

Flurbereinigung Ascheberg K 15n
Az.: 28 04 1 H

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Im 1. und 2. Änderungsbeschluss wurden folgende Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren **Ascheberg K 15n** zugezogen.

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ascheberg	Ascheberg	4	1699
Ascheberg	Ascheberg	47	38
Ascheberg	Ascheberg	56	26
Ascheberg	Ascheberg	62	90
Ascheberg	Ascheberg	63	398, 399, 411 und 467
Ascheberg	Ascheberg	69	11, 13
Ascheberg	Ascheberg	70	11, 31, 32 und 41
Ascheberg	Herbern	24	139, 142 und 175

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind von den Inhabern **innerhalb einer Frist von 3 Monaten** bei der **Bezirksregierung Arnsberg, Stiftstraße 53, 59494 Soest** anzumelden (§ 14 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz -FlurbG-).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag


Barden

**Wasserverband
Amelsbüren - Hiltrup**

Gewässerunterhaltungsarbeiten im Verbandsgebiet Amelsbüren - Hiltrup

Der Wasserverband Amelsbüren - Hiltrup in Münster kündigt hiermit die Durchführung der diesjährigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung im Verbandsgebiet an.

Aufgabe der Gewässerunterhaltung gemäß der Wassergesetze ist es, einen ordnungsmäßigen Zustand des Gewässers und der Ufer für den Wasserabfluss zu erhalten und die günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und die Gewässerlandschaft zu bewahren und zu entwickeln.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger werden daran erinnert, dass sie die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden haben. Die Anlieger haben das auf die Böschungsoberkante gebrachte Räumgut zu beseitigen. Sie sind verpflichtet, den entlang der Böschungsoberkante verlaufenden Unterhaltungstreifen am Gewässerrand auf 0,80 m Breite von jeglicher Bewirtschaftung freizuhalten.

Rechtsgrundlage: § 30 Wasserhaushaltsgesetz, § 97 Landeswassergesetz in Verbindung mit der Verbandssatzung.

gez.

Aloys Mönninghoff
Verbandsvorsteher